

steuern

Steuern und Gewinnermittlung

für bildende Künstler_innen in Österreich

Die folgende Aufstellung ist als erster Einstieg in das Thema Steuern für bildende Künstler_innen gedacht und bietet Antworten auf Fragen, die uns häufig gestellt werden. Sie soll eine Übersicht über Steuer-Basics für Künstler_in geben und eine weitere Auseinandersetzung erleichtern. Die Informationen haben wir zusammengestellt und deren Inhalte extern überprüfen lassen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir die Richtigkeit in individuellen Fällen nicht gewährleisten können. Für individuelle und tiefergehende Informationen empfehlen wir, Steuerberater_innen zu Rate zu ziehen.

► *Wer muss in Österreich Steuern zahlen?*

Die unbeschränkte Steuerpflicht trifft Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich ab der Geburt bis zum Tod. Es gibt auch noch die beschränkte Steuerpflicht, diese gilt für natürliche Personen*, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Die beschränkte Steuerpflicht, sowie das damit einhergehende Problem der Doppelbesteuerung können wir hier nicht behandeln.

*natürliche Person ist ein rechtlicher Begriff. Jeder Mensch gilt als „natürliche Person“. Im Gegensatz zu einer juristischen Person, diese wird durch einen Rechtsakt (z. B. Eintragung ins Vereinsregister oder ins Firmenbuch) geschaffen.

► **Welche Abgabengrenzen sind für mich relevant? Auf welche Grenzen muss ich achten?**

Die erste wichtige Grenze ist die **Pflichtversicherungsgrenze**. Wenn das selbständige Einkommen 5.710,32 EUR übersteigt (Versicherungsgrenze 2021), muss dies der *Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen* gemeldet werden (siehe auch Sozialversicherung). Diese Grenze gilt unabhängig davon, ob eine andere Sozialversicherung (bei einer anderen Sozialversicherungsanstalt) besteht. Arbeitet man also unselbständig und selbständig, kann das dazu führen, dass man bei zwei Versicherungsträgern versichert sein muss.

Die zweite wichtige Grenze ist die **Einkommensteuergrenze**. Wichtig zu betonen ist, dass jede Person, die in Österreich lebt und hier ihren Lebensmittelpunkt hat, auf das gesamte (alle – in- und ausländische Einnahmen, das sog. „Welteinkommen“) Einkommensteuer zahlen muss. Für ein Basiseinkommen von 11.000 Euro fällt jedoch noch keine Einkommensteuer an. Wenn neben der selbständigen Tätigkeit auch eine Teilzeit- oder geringfügige Anstellung besteht, beträgt die Einkommensgrenze 13.000 Euro. Diese Einkommensgrenze bezieht sich jedoch auf die gesamten Einkünfte (alle sieben Einkommensarten) und bildet die Basis für die Einkommensteuer.

Die dritte wichtige Grenze für freischaffende Künstler_innen ist die Umsatzsteuergrenze für die **Kleinunternehmer_innenregelung**. Diese gilt, wenn der Gesamtumsatz (netto, also ohne Umsatzsteuer) ab dem Jahr 2020 35.000 Euro (bis 2019 waren es 30.000 Euro) nicht überschreitet.* Umsatz meint hier alle Einnahmen (nicht die Einkünfte oder den Gewinn), vor Abzug der Betriebsausgaben. Kommt die Kleinunternehmer_innenregelung zur Anwendung, muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeliefert werden und es darf in diesem Fall den Kund_innen auf der Rechnung auch keine Umsatzsteuer verrechnet werden. Stattdessen sollte auf die Rechnung zum Beispiel „Der Rechnungsbetrag enthält gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 keine Umsatzsteuer.“ geschrieben werden.

Es ist jedoch möglich, auf diese Kleinunternehmer_innenregelung zu verzichten und den eigenen Kund_innen Umsatzsteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Das hat den Vorteil, dass man sich die für die eigenen Betriebsausgaben bezahlte Vorsteuer (das ist die Umsatzsteuer, die der Lieferant_in auf der Rechnung berechnet und geschrieben hat) zurückholen kann. Wenn man auf diese Regelung verzichtet, muss man das dem Finanzamt mitteilen und ist für fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden.



* Einmalige Überschreitung von 15 % innerhalb von fünf Jahren ist möglich.

► **Was zählt zum Einkommen, und wie berechnet sich die Einkommensteuer?**

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
- **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit:** Das ist der Gewinn aus den freiberuflichen Tätigkeiten. Auch nicht-künstlerische Einnahmen können darunterfallen. Den Gewinn berechnet man in der Regel anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb:** Das ist der Gewinn aus gewerblichen Tätigkeiten. Künstlerische Tätigkeiten fallen hier in der Regel nicht hinein. Für Gewerbebetriebe erfolgt die Meldung an die Sozialversicherung automatisch, sobald man einen Gewerbeschein gelöst hat. Ein Graubereich ist hier zum Beispiel die Fotografie. Künstlerische Fotografie fällt unter den Punkt: Einkommen aus selbständiger Arbeit. Ist man nach der Gewerbeordnung ein_e „Berufsfotograf_in“ (z. B. Fotografie von Hochzeiten und Veranstaltungen), ist das ein freies Gewerbe und fällt in diese Kategorie.*
- **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:** Das ist das Gehalt, das man aus einer Anstellung bezieht. Im Allgemeinen spricht man von einer nicht-selbstständigen Tätigkeit, wenn man einen Dienstvertrag hat, eine_n Vorgesetzte_n, die Betriebsmittel (Computer, Arbeitsausstattung) und die Arbeitsräume des Unternehmens benutzt und dort organisatorisch eingegliedert ist, man bekommt regelmäßig einen Lohnzettel und das Gehalt regelmäßig überwiesen. Man schuldet Zeit, kein Werk.*
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen:** Das sind zum Beispiel Zinsen, sie sind durch eine österreichische Bank meist mit der Kapitalertragssteuer (KESt) bereits besteuert.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:** Das ist zum Beispiel der Gewinn aus der Vermietung der Wohnung über eine Wohnungsplattform.
- **Sonstige Einkünfte:** Zum Beispiel Funktionsgebühr oder Aufwandsentschädigung, etwa für die Tätigkeit im Vorstand bzw. als Leitungsorgan in einen Verein oder für die ÖH, Einkünfte aus gelegentlichen Leistungen, etc.



Aus dieser Gesamtsumme der Einkünfte werden die Sonderausgaben (z. B. Spenden nach § 4a EstG, Kirchenbeitrag, Steuerberatungskosten, etc.) und außergewöhnliche Belastungen (z. B. Zahnersatz, Psychotherapie, etc.) abgezogen. Dieses Einkommen gemäß § 2 Abs 2 EstG ist die Basis für die Einkommensteuertarife.

Die aktuelle Tarifsteuer lautet

für die ersten 11.000** Euro keine Einkommensteuer = 0%,

für die Einkommensteile über 11.000 Euro bis 18.000 Euro zahlt man 20 %,

für die Einkommensteile über 18.000 Euro bis 31.000 Euro zahlt man 35 %,

für die Einkommensteile über 31.000 Euro bis 60.000 Euro zahlt man 42 %,

für die Einkommensteile über 60.000 Euro bis 90.000 Euro zahlt man 48 %,

für die Einkommensteile über 90.000 Euro bis 1.000.000 Euro zahlt man 50 %,

für die Einkommensteile über 1.000.000 Euro zahlt man 55 %

Einkommenssteuer.

Von dieser berechneten Einkommensteuer werden anschließend einige Absetzbeträge automatisch abgezogen (z. B. Pensionist_innenabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag), andere wiederum muss man beantragen (Familienbonus Plus, Alleinverdiener_innenabsetzbetrag oder Mehrkindzuschlag).

*Diese Unterteilung ist besonders für die Wirtschaftskammer und Sozialversicherungsträger (SVS und ÖGK) wichtig. Wichtig ist zu betonen, wenn man der Gewerbeordnung unterliegt, muss man sich bei der Wirtschaftskammer melden.

**Bei einer Anstellung liegt die Einkommensgrenze aus allen Arbeitsverhältnissen bei 13.000 Euro, ohne sonstige Bezüge wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.

► Wann muss ich mich beim Finanzamt melden?

Ab Beginn einer selbständigen Tätigkeit muss man sich beim Finanzamt melden. Erforderlich hierfür ist dieses Formular: „Verf24“. Eine Meldung über [Finanzonline](#) ist auch möglich und sehr empfehlenswert (sog. „Erklärungswechsel“). Wichtig ist, dass man bei den Angaben über zukünftige Jahresumsätze bzw. Jahresgewinne möglichst realistisch bleibt und weder zu hoch noch zu niedrig ansetzt. Setzt man diese zu niedrig an, bekommt man unter Umständen keine Steuernummer. Schätzt man sie zu hoch ein, muss

man gegebenenfalls schon Steuern vorauszahlen, für ein Einkommen, das man noch nicht erwirtschaftet hat. Diese Vorauszahlung bekommt man erst mit der Einkommensteuererklärung im Folgejahr zurück. Hier lohnt sich sicherheitshalber ein Blick auf die Abgabengrenzen.-

Wir wissen, dass für Künstler_innen oft nicht absehbar ist, ab wann man mit der eigenen selbständigen künstlerischen Tätigkeit auch Geld verdient, geschweige denn, ab wann man davon auch leben kann. In einigen Fällen stellt sich das erst im Nachhinein heraus. Wichtig ist, dass man spätestens dann die erste Meldung beim Finanzamt macht, wenn man Rechnungen schreibt, die dazu führen, dass man Steuergrenzen überschreitet. Auch davor ist es ratsam, eine Meldung beim Finanzamt und eine Einkommensteuererklärung zu machen, auch wenn man ein Jahreseinkommen unter 11.000 Euro erwartet. Künstler_innen haben nämlich die Möglichkeit zur Progressionsmilderung, das ist die gleichmäßige Verteilung der Einkünfte auf die letzten drei Jahre, die man als Künstler_in beantragen kann (§ 37 Abs. 9 EStG 1988). Wenn man in einem Jahr beispielsweise viel und in den anderen Jahren eher unterdurchschnittlich verkauft, kann man die Einkünfte des Jahres, in dem man viel verdient hat und deshalb auch mehr Einkommensteuer zahlen müsste, gleichmäßig auf die anderen zwei unterdurchschnittlichen Jahre verteilen. Das hat aber auch so seine Tücken, weil man dabei alle Grenzen über die vergangenen drei Jahre beachten muss. Wenn man zusätzlich in dieser Zeit auch Arbeitslosengeld bezogen hat, wird es besonders komplex. Achtung, dieser Antrag kann nicht zurückgezogen werden.

► **Was ist der Unterschied zwischen Einkommensteuer und Umsatzsteuer?**

Vereinfacht gesagt, die Einkommensteuer zahlt man auf das Einkommen oder die Summe aller Einkünfte. Bei Selbständigen wird es auch Gewinn genannt. Den Gewinn ermittle ich, indem ich die Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen abziehe. Diese Gewinnermittlung nennt man Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und ist bei den meisten Künstler_innen die Regel.

Kleinunternehmer_innen sind in Österreich von der Umsatzsteuer ausgenommen. Kleinunternehmer_innen sind Unternehmer_innen mit einem Jahresumsatz unter 35.000 Euro. Sie müssen keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen, können sich aber auch die an die Lieferant_innen gezahlte Vorsteuer nicht wieder zurückholen. Wenn man auf die Kleinunternehmer_innenregel verzichtet, muss man Umsatzsteuer in

Rechnung stellen und darf sich Vorsteuer (gezahlte Umsatzsteuer der Lieferant_innen) zurückholen, d. h. man ist vorsteuerabzugsberechtigt. Eventuell kann man dabei Steuern sparen, muss aber auch regelmäßig administrative Arbeit leisten. Man muss mindestens einmal pro Quartal eine Umsatzsteuervoranmeldung machen und einmal pro Jahr eine Umsatzsteuerjahreserklärung erstellen.

Basis für die Umsatzsteuer ist, vereinfacht gesagt, nicht der Gewinn, wie bei der Einkommensteuer, sondern die Einnahmen. Wenn es sich um Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit handelt, gilt aktuell ein Steuersatz von 5% (bis 31.12.2021). Handelt es sich um nicht-künstlerische Einnahmen oder um allfällige Hilfsgeschäfte (z. B. den Verkauf eines beruflich verwendeten Computers) kann man den ermäßigten Steuersatz nicht anwenden, sondern muss 20% verrechnen. Die Umsatzsteuer sowie den Umsatzsteuersatz muss man auf den Verkaufspreis aufschlagen und extra ausweisen. Dieser muss von den Kund_innen auch bezahlt werden. Pro Periode muss die Umsatzsteuer gesammelt an das Finanzamt abgeführt werden. Hier kann man sich aber die an die Lieferant_innen gezahlte Vorsteuer wieder zurückholen.

Die Einkommensteuer müssen alle in Österreich lebenden natürlichen* Personen ab einem Einkommen von 11.000 Euro pro Jahr zahlen. Umsatzsteuer muss man nur als Unternehmen ab einem Umsatz (gesamte unternehmerische Einnahmen) von 35.000 Euro (ab 1.1.2020) mit dem Finanzamt (über Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung) abrechnen. Bei einem Einkommen unter dieser Grenze kann man es sich aussuchen, ob man auch die Kleinunternehmer_innenregel anwendet.

* Natürliche Person ist ein rechtlicher Begriff. Jeder Mensch gilt als „natürliche Person“, im Gegensatz zu einer juristischen Person, diese wird durch einen Rechtsakt (z. B. Eintragung ins Vereinsregister oder ins Firmenbuch) geschaffen. Analog zur Einkommensteuer gilt für juristische Personen die Körperschaftssteuer.

► **Wie berechnen sich meine selbständigen Einkünfte?**

In der Regel werden die selbständigen Einkünfte von freischaffenden Künstler_innen anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) berechnet.

Wesentlich für die EAR sind die Betriebseinnahmen, von denen die



Betriebsausgaben abgezogen werden. Daraus entstehen die selbständigen Einkünfte.

Zu den **Betriebseinnahmen** gehören alle geflossenen Zahlungen oder auch nicht-monetäre Vorteile (z. B. Gegenstände, oder Leistungen), die man im Rahmen des Unternehmens erhalten hat.

Zu den **Betriebsausgaben** gehören alle Ausgaben, die mit der betrieblichen Praxis zu tun haben und daraus veranlasst wurden (z. B. Sozialversicherungsgebühren, Bürokosten, Weiterbildung, Absetzung für Abnutzung von Anlagengüter, Mitgliedsbeiträge, betrieblicher Anteil der Internet- und Telefongebühren).

In der Regel **keine Betriebsausgaben** sind: Lebenshaltungskosten, Bewirtung von Geschäftsfreund_innen (zu Werbezwecken, zur Hälfte abzugsfähig), Personensteuern, Aufwendungen die steuerfreien Stipendien zuzuordnen sind.

► ***Ist das Rechnungsdatum oder das Zahlungsdatum relevant für meine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?***

In der Regel werden die selbständigen Einkünfte von freischaffenden Künstler_innen anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung* berechnet. Ist das der Fall, muss man anhand des Zufluss- und Abflussprinzips berechnen. Das heißt, der Zahlungsfluss und damit das Datum der Zahlung ist relevant.

► ***Wie mache ich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?***

Grundsätzlich ist es wichtig darauf zu achten, dass die Aufzeichnung chronologisch geführt werden. Ein Buchhaltungsprogramm muss nicht verpflichtend verwendet werden. Sollte man mit einem Kalkulationsprogramm wie z. B. Excel arbeiten wollen, wo es nachträglich möglich ist, Angaben zu verändern, ist darauf zu achten, dass man vor Abgabe der Einkommensteuererklärung die Details zur EAR unveränderlich, zum Beispiel als PDF speichert. Ebenfalls sind Hilfsbücher zu führen, wie z. B. ein Anlageverzeichnis. Auch die Aufbewahrungspflicht der zugrunde liegenden Belege ist zu beachten, auch wenn man keine Einkommensteuererklärung abgeben muss.

► ***Was sind Abschreibungen und was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?***

Für abnutzbare Anlagegüter muss man ein Anlageverzeichnis führen. Anlagegüter sind Vermögensgegenstände, die angeschafft werden, über einen längeren Zeitraum genutzt werden und über 800 Euro* gekostet haben (z. B. ein Computer, Kamera und Objektive, Druckpresse). Für diese Gegenstände oder Leistungen kann man pro Jahr nur den Abnutzungswert absetzen. Diesen ermittelt man in der Regel so, dass man den Anschaffungswert durch die Nutzungsdauer dividiert. Diesen Wert muss man dann über die gesamte Nutzungsdauer abschreiben.

In der Regel können folgende Wirtschaftsgüter nicht abgeschrieben werden (da diese nicht abnutzbar sind): Zum Beispiel, Grundstücke, Kunstwerke, Antiquitäten, Wandteppiche

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare Anlagevermögen, deren Wert unter 800 Euro* liegt. Es kann der volle Kaufwert abgesetzt werden.

*Seit 1.1.2020 ist liegt die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter bei 800 Euro, davor waren es 400 Euro.

► **Meine Einnahmen aus meiner künstlerischen Tätigkeit sind sehr gering, wann muss ich das dem Finanzamt melden?**

Wenn man neben einer Anstellung bei einem Bruttoeinkommen von mehr als 11.000 Euro zusätzlich einer künstlerischen Tätigkeit nachgeht und daraus ein Einkommen erzielt, ist der Gewinn bis zu **730 Euro*** im Kalenderjahr aus einer selbständigen künstlerischen Tätigkeit steuerfrei.

Bei einem Gewinn aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit **zwischen 730 Euro und 1.460 Euro** im Kalenderjahr muss der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit zwar in voller Höhe angegeben werden, aber nicht der gesamte Zuverdienst ist steuerpflichtig, sondern nur der Anteil, der 730 € übersteigt. Dieser Betrag wird verdoppelt und dann zum steuerpflichtigen Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis hinzugerechnet.

Ab einem Gewinn von **mehr als 1.460 Euro** im Kalenderjahr ist dieser gemeinsam mit den Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis voll steuerpflichtig.

► **Wann muss ich meine Einkommensteuererklärung abgeben?**



Ab dem Folgejahr, nachdem man sich selbständig gemacht hat, via Finanzonline spätestens per 30. Juni. Will man eine analoge Steuererklärung abgeben, ist die Frist der 30. April des Folgejahres. Sollte man eine Steuerberater_in beauftragt haben, gelten andere Fristen.

► **Wie lange muss ich meine Unterlagen aufbewahren?**

Die Aufbewahrungspflicht besteht unabhängig von der Abgabe der Steuererklärung oder der Meldung der Selbständigkeit beim Finanzamt. Grundsätzlich sind Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, die dazugehörigen Aufzeichnungen, deren Belege sowie relevante Dokumente/Unterlagen im Original sieben Jahre für das Finanzamt aufzubewahren.

Für Ausgaben für Anlagen/Geräte die eine Abschreibungszeit von länger als 7 Jahre haben, ist die Aufbewahrungsfrist ebenfalls unterschiedlich zu beurteilen.

► **Welche Angaben dürfen auf meiner Rechnung nicht fehlen?**

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss gemäß § 11 Abs 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) folgende Angaben enthalten**:

- Namen und die Adresse der _des liefernden oder leistenden Unternehmer_in (Leistungserbringer_in)
- Den Namen und die Adresse der Abnehmer_in der Lieferung bzw. der Empfängerin/des Empfängers der Leistung (Leistungsempfänger_in).
- Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt, ist weiter die UID-Nummer (Umsatzsteueridentifikationsnummer) der Leistungsempfänger_in anzugeben.
- Das Ausstellungsdatum
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. die Art und der Umfang der erbrachten Leistung (Leistungsumfang)
- Das Datum der Lieferung bzw. erbrachten Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt (Leistungszeitpunkt, -zeitraum)
- Das Entgelt für die Lieferung bzw. die Leistung (Nettobetrag) und den anzuwendenden Steuersatz*



- Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag mit Bezeichnung Umsatzsteuer (nur den Steuersatz anzugeben ist unzureichend) *
- Die fortlaufende Rechnungsnummer
- Die UID-Nummer der/des leistenden Unternehmer_in*

* diese Angaben sind nicht notwendig, wenn diese Angabe auf der Rechnung enthalten ist (siehe auch Punkt 1: „Der Rechnungsbetrag enthält gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 keine Umsatzsteuer.“)

** Gilt für Vorsteuerabzug und bei Rechnungen über 400 Euro

► **Was ist eine Progressionsmilderung und auf was muss ich dabei achten?**

Die Progressionsmilderung für Künstler_innen und Schriftsteller_innen ist in § 37 EStG 1988 Abs. 9 geregelt. Wenn man in einem Jahr besonders viele Verkäufe oder Ausstellungen hatte, muss man in diesem Jahr besonders viel Einkommensteuer zahlen, obwohl man die Arbeiten vielleicht bereits in einem vorangegangenen Jahr geschaffen hat, in dem man weitaus weniger Einkommen hatte. Aus diesem Grund kann man beantragen, die positiven Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen. Die Einkommensteuer wird dadurch auch auf die vergangenen drei Jahre geglättet.

Probleme können bestehen: Hat man in den vergangenen drei Jahren Arbeitslosengeld bezogen, ist es wichtig, das man die Pflichtversicherungsgrenze nicht überschreitet, sonst muss man ggf. auch das Arbeitslosengeld zurückzahlen. Der Antrag kann nur bei positiven Einkünften gestellt werden. Es muss auch ein Einkommensteuerbescheid für die vergangenen zwei Jahre vorliegen, damit das Verfahren wiederaufgenommen werden kann.

Der Antrag kann nicht zurückgezogen werden.

► **Was ist UID-Nummer und wann brauche ich sie?**

Eine UID-Nummer (Umsatzsteueridentifikationsnummer) kann bei Geschäftsbeziehungen in anderen EU-Ländern erforderlich sein.* Diese kann beim jeweils zuständigen Finanzamt beantragt werden. Die UID-Nummer ermöglicht umsatzsteuerfreie Einkäufe innerhalb der EU. Man unterliegt


grundsätzlich der Besteuerung in jenem Staat, in dem der_die Erwerber_in ihr oder sein Unternehmen betreibt. Als Kleinunternehmer_in muss man dann die entsprechende Umsatzsteuer dann beim heimischen Finanzamt abführen, was zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen kann Die UID-Nummer darf nicht für private Zwecke genutzt werden.

* Verpflichtend ist sie erst bei Einkäufen in der EU über 10.000 Euro im Jahr.

► ***Ich kenne mich nicht aus mit den ganzen behördlichen Begriffen. Wo kann ich weiterlesen?***

Von A wie Absatzbetrag bis Z wie Zahlungsbeleg. Hier gibt es ein umfassendes Glossar für Behördenwörter.

Downloads

 [Survival Training: Steuern \(12.10.2021, Präsentation von Doris Krenn\) \(191 kB\)](#)

[Bearbeiten](#)

© ig bildende kunst, alle rechte vorbehalten.

